

# RS OGH 1981/12/16 6Ob599/81, 1Ob313/99g, 6Ob260/01f, 6Ob308/03t, 6Ob71/04s, 2Ob263/05y, 7Ob207/06a,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1981

## Norm

JN §42 Abs3 Ac

ZPO §519 E4

## Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht die Nichtigkeitsberufung mit Beschluss als unbegründet zurückgewiesen oder abgewiesen, so kann es nicht durch Beifügung eines Rechtskraftvorbehalts eine Anfechtungsmöglichkeit eröffnen. Ein trotzdem gesetzter Rechtskraftvorbehalt ist wirkungslos. Dies gilt auch dann, wenn infolge einer auch aus anderen Gründen erhobenen Berufung das erstgerichtliche Urteil wegen Verfahrensmängeln oder Feststellungsmängeln aufgehoben und dem Aufhebungsbeschluss ein Rechtskraftvorbehalt beigefügt wird. Die die Nichtigkeitsberufung verwerfende Entscheidung ist jedenfalls unanfechtbar und damit bindend im Sinne des § 42 Abs 3 JN. Sie steht daher auch der amtswegigen Wahrnehmung der Nichtigkeit beziehungsweise des Prozesshindernisses entgegen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 599/81

Entscheidungstext OGH 16.12.1981 6 Ob 599/81

Veröff: SZ 54/190 = RZ 1982/55 S 199

- 1 Ob 313/99g

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 1 Ob 313/99g

Auch; Beisatz: Hat das Erstgericht die vom Zweitbeklagten erhobene Einreden der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit sowie der fehlenden inländischen Gerichtsbarkeit verworfen, das Berufungsgericht die Nichtigkeitsberufung des Zweitbeklagten, die die letztere Einrede ausdrücklich thematisiert, zurückgewiesen, ist die Frage nach der inländischen Gerichtsbarkeit und der in der außerordentlichen Revision des Zweitbeklagten in Frage gestellten ausreichenden Inlandsbeziehung zufolge § 42 Abs 3 JN einer weiteren Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen. (T1)

- 6 Ob 260/01f

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 260/01f

Vgl auch; Beisatz: Das Erstgericht hat die Zulässigkeit des Rechtsweges - wenn auch nicht im Spruch, aber in den Entscheidungsgründen - ausdrücklich bejaht. Das Rekursgericht billigte diese Ansicht. Es liegt daher eine den

Obersten Gerichtshof bindende Entscheidung nach § 42 Abs 3 JN über die Zulässigkeit des Rechtsweges vor. (T2)

- 6 Ob 308/03t

Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 308/03t

Auch

- 6 Ob 71/04s

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 71/04s

Auch

- 2 Ob 263/05y

Entscheidungstext OGH 18.05.2006 2 Ob 263/05y

Auch

- 7 Ob 207/06a

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 207/06a

Auch; Beisatz: Haben die Vorinstanzen, wie hier, die Einreden der fehlenden inländischen Gerichtsbarkeit, der örtlichen Unzuständigkeit und der mangelnden Zulässigkeit des Rechtsweges verworfen, liegt eine den Obersten Gerichtshof jedenfalls bindende Entscheidung vor. (T3)

- 2 Ob 268/06k

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 268/06k

Auch; nur: Die die Nichtigkeitsberufung verwerfende Entscheidung ist jedenfalls unanfechtbar und damit bindend im Sinne des § 42 Abs 3 JN. (T4)

Beis wie T2; Beisatz: Die Bestätigung der Verwerfung einer Prozesseinrede durch das Berufungsgericht ist jedenfalls unanfechtbar. (T5)

- 5 Ob 184/09h

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 184/09h

Vgl; Beisatz: Über eine (Nichtigkeits-) Berufung gegen die implizite Bejahung der Rechtswegzulässigkeit im Urteil des Erstgerichts, das sich mit dem Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht befasste, entscheidet das Berufungsgericht funktionell erstinstanzlich. Die Zulässigkeit eines Rekurses dagegen richtet sich nach der grundsätzlich abschließenden Regelung des § 519 Abs 1 ZPO. (T6)

- 4 Ob 195/10w

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 195/10w

Vgl; Beisatz: Hier: Zulässigkeit des Rechtswegs bindend bejaht. (T7)

- 4 Ob 79/11p

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 79/11p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Ein nationales Gericht ist auch nicht verpflichtet, eine allenfalls gegen Unionsrecht verstößende rechtskräftige Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben, wenn die nationalen Vorschriften dies nicht erlauben. (T8)

Beisatz: Hier: Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO von den Vorinstanzen bejaht. (T9)

- 4 Ob 207/11m

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 207/11m

Vgl auch; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Rechtswirksamkeit der Klagszustellung nach der EuZVO von den Vorinstanzen bejaht. (T10)

- 8 Ob 84/11b

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 8 Ob 84/11b

Auch; nur T4

- 1 Ob 88/12s

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 88/12s

Vgl; nur T4; Beis wie T6; Beis wie T7

- 4 Ob 142/13f

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 142/13f

Auch; nur T4; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Nach dem bisherigen Stand der Rechtsprechung ist daher die Verwerfung einer Nichtigkeitsberufung ? ebenso wie die rekursgerichtliche Bestätigung eines einer Prozesseinrede verwerfenden Beschlusses ? auch dann unbekämpfbar, wenn sie auf der Verletzung einer im konkreten Fall

bestehenden Vorlagepflicht beruht. (T11)

- 1 Ob 115/14i  
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 115/14i  
Vgl auch
- 3 Ob 251/15f  
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 251/15f  
Auch
- 4 Ob 157/17t  
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 157/17t  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0043822

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

01.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)